

STADT NEUSTADT A. RBGE.

**Satzung über die Erhebung  
einer Vergnügungssteuer in  
der Stadt Neustadt am  
Rügenberge vom  
03.05.2007 in der Fassung  
der 2. Änderungssatzung  
vom 17.12.2018**

---

FD 20, SG 220  
17.12.2018



Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 03.05.2007 beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Steuergegenstand**

(1) Die im Stadtgebiet veranstalteten gewerblichen Vergnügungen unterliegen der Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Vergnügungen im Sinne von Absatz 1 sind:

a) Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;

b) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

c) Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002, S. 2730) zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23.07.2004 (BGBl. I 2004, S. 1857) gekennzeichnet worden sind;

d) das Auspielen von Geld oder Sachwerten in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;

e) der Betrieb von Musik-, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten bzw. -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) zur entgeltlichen Benutzung in Spielhallen, Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für Aus- und Weiterbildungszwecke eingesetzt wird.

### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

a) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

- b) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
- c) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Verwendungszweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Absatz 2 e der Halter/die Halterin der Apparate (Aufsteller/-Aufstellerin).
- (2) Neben dem Unternehmer/der Unternehmerin ist auch derjenige Steuerschuldner/diejenige Steuerschuldnerin, dem/der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber/die Inhaberin der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser/diese an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

### **§ 4 Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - 1. Kartensteuer nach §§ 5 bis 7,
  - 2. Apparate- und Automatensteuer nach § 8,
  - 3. Pauschsteuer nach § 9
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

## **II. Kartensteuer**

### **§ 5 Steuermaßstab**

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des auf der Eintrittskarte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

## § 6 Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Ist die Teilnahme an einer Veranstaltung vom Erwerb einer Eintrittskarte abhängig, so ist der Unternehmer/die Unternehmerin verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten auszugeben. Die entwerteten Karten sind bei den Teilnehmern/-Teilnehmerinnen zu belassen und von diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer/Die Unternehmerin hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Unternehmer/die Unternehmerin für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

## § 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

a) bei Tanzveranstaltungen	10 vom Hundert
b) bei Filmvorführungen	20 vom Hundert
c) in allen anderen Fällen (außer § 1 Absatz 2 Buchstabe e)	20 vom Hundert

des Preises oder Entgeltes.

## III. Apparat- und Automatensteuer

### § 8 Besteuerung von Apparaten

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis gilt der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der „elektronisch gezahlten Kasse“ zuzüglich Röhrenentnahme (so genannter „Fehlbetrag“, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das Einspielergebnis wird auf dem Auslestreifen in der Regel durch den „SALDO (2)“ angegeben.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat

1. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v. H. des Einspielergebnisses
2. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	
a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	55,00 EUR
b) in Gaststätten und sonstigen Orten	35,00 EUR
3. bei Personalcomputern ohne Multimediaausstattung	10,00 EUR
4. bei Personalcomputern mit Multimediaausstattung	15,00 EUR
(z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)	
5. Musikautomaten	10,00 EUR
6. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden	350,00 EUR

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge - z. B. durch separate Geldeinwürfe - ausgelöst werden können.

(4) Für Apparate im Sinne des § 1 Abs. 2 e hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung mit den dieser Satzung als Anlagen beigefügten amtlichen Vordrucken über die im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate/Automaten und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

(5) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung im Sinne des Abs. 4 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerksausdruckes, Anzahl der entgelt-

pflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

## **IV. Pauschsteuer**

### **§ 9 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Besteuerungsgrundlagen für eine Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden können oder wenn sich bei der Erhebung in Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur für die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 0,51 EUR, bei den in § 1 Absatz 2 b bezeichneten Veranstaltungen 1,02 EUR für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

## **IV. Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 10 Meldepflichten**

(1) Alle im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen (§ 1) und die dazu benutzten Räume sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Stadt anzumelden. Diese Anmeldepflicht gilt auch dann, wenn nach § 2 Steuerbefreiung beansprucht wird, solange nicht die Stadt dem Veranstalter für ständige Vergnügungen allgemein und für sonstige Vergnügungen im

Einzelfälle die Steuerbefreiung bestätigt hat. Bei unvorbereiteten und nicht vorgesehenen Vergnügungen ist die Anmeldung an dem auf die Vergnügung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Zur Anmeldung verpflichtet sind neben dem Veranstalter/der Veranstalterin der Vergnügung auch der Besitzer/die Besitzerin der dazu benutzten Räume, soweit die Vergnügung durch den Veranstalter/die Veranstalterin noch nicht ordnungsgemäß angemeldet ist.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer/Unternehmerinnen kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Absatz 2 e ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

Der Austausch eines Apparates/Automaten gegen einen gleichartigen Apparat/Automaten ist nicht anzeigepflichtig.

## **§ 11 Entstehung des Steueranspruches**

(1) Der Vergnügungssteueranspruch nach den §§ 5 bis 7 entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten, d. h. mit der Übertragung des Besitzes an der Eintrittskarte.

(2) Der Nachweis über die Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten ist innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen nach der Veranstaltung zu erbringen. Dieser Nachweis gilt als Steuererklärung.

(3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 entsteht

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (§ 8 Abs. 2 Ziff. 1) mit dem Ende des Erhebungszeitraums,

bei sonstigen Apparaten (§ 8 Abs. 2 Ziff. 2-5) mit der Inbetriebnahme der Apparate.

(4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.

## **§ 12 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die gemäß der §§ 5 und 9 festzusetzende Steuer wird mit Ablauf von 15 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 8 ist die Steuer innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) In den Fällen des § 13 werden die Forderungen innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### **§ 13 Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

### **§ 14 Steuerschätzung**

Verstößt der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 11 NKAG i. V. m. § 162 AO geschätzt.

### **§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der AO durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Neustadt a. Rbge. Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

### **§ 16 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Neustadt a. Rbge. gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 3 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische



und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Absatz 1 die Eintrittskarten nicht mit laufenden Nummern und Steuerstempel versieht,

2. entgegen § 6 Absatz 2 nicht an alle Personen, denen Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten ausgibt,

3. entgegen § 6 Absatz 3 der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorlegt,

4. entgegen § 6 Absatz 4 über die ausgegebenen Eintrittskarten keinen fortlaufenden Nachweis führt und die nicht ausgegebenen Eintrittskarten nicht 3 Monate aufbewahrt,

5. entgegen § 8 Absatz 4 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist oder nicht auf dem dafür bestimmten amtlichen Vordruck abgibt;

6. entgegen § 8 Absatz 5 der Steuererklärung nicht die Zählwerksausdrucke beifügt.

7. entgegen § 10 Absatz 1 die Veranstaltung nicht spätestens drei Werktage vor deren Beginn anmeldet,

8. entgegen § 10 Absatz 4 die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort nicht unverzüglich anmeldet,

9. entgegen § 11 Absatz 2 nicht innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung die erforderlichen Nachweise erbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 18 Übergangsvorschrift**

Für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 30.06.2007 entsteht die aufgrund des § 8 Absatz 2 Nr. 1 festzusetzende Steuerschuld begrenzt durch denjenigen Steuerschuldbetrag, der bei Anwendung der gemäß § 19 außer Kraft gesetzten Vergnügungssteuersatzung sich ergeben hätte oder bereits festgesetzt worden ist.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 09.08.2001 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Stadt Neustadt am Rübenberge

Neustadt a. Rbge., den 17.12.2018

gez.

( S T E R N B E C K )

Bürgermeister

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 19, S. 156 vom 16.05.2007

1. Änderung veröffentlicht am 13.10.2012 in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine-Zeitung.

2. Änderungssatzung veröffentlicht in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine Zeitung“ am 20.12.2018